

INTERPELLATION

Urheber Doris Schmidhalter-Näfen, AdG/LA, German Eyer, AdG/LA, Gilbert Truffer (Suppl.), AdG/LA, und Helena Mooser Theler, AdG/LA
Gegenstand Umsetzung Raumplanungsgesetz – Auszonungen vermeiden
Datum 18.12.2014
Nummer 4.0127

Der Kanton will in Anwendung des neuen eidgenössischen Rechts ein paar Hundert Hektaren eingezontes Bauland auszonen. Das wird insbesondere periphere Gebiete von Bauzonen und zumeist Gemeinden am Berg und Hang betreffen.

Seit mehr als 30 Jahren kannten der Kanton und auch die Walliser Gemeinden das eidg. Raumplanungsgesetz, wonach Einzonungen für den Bedarf der nächsten 15 Jahre möglich waren. Nichtsdestotrotz haben die Gemeinden vorab in den 1970- und 1980-er Jahren viel zu grosse Bauzonen ausgeschieden. Die Urversammlungen haben diese genehmigt, und die Planungen wurden vom Staatsrat homologiert. Der Kanton hat die überdimensionierten Bauzonen in die Richtplangrundlagen aufgenommen, welche in der Folge auch vom Bundesrat homologiert wurden. Letzteres hat Bundesrätin Doris Leuthard in der Debatte im Nationalrat eingeräumt und somit auch dem Bund einen Teil des Schlamassels in die Schuhe geschoben.

Viele Bürgerinnen und Bürger haben ihr eingezontes Bauland mit Hypotheken belastet oder zu Baulandpreisen gekauft. Sie sind für die Nicht-Anwendung bzw. Umsetzung des eidg. Raumplanungsgesetzes durch die Gemeinde, den Kanton und den Bund nicht verantwortlich. Es geht nicht an, dass diese Bürgerinnen und Bürger jetzt die Zeche zahlen.

Eine Möglichkeit, Auszonungen zu vermeiden kann darin bestehen, dass das gesamte Bauland einer Gemeinde in eine Bauland-Umlegung integriert wird und die real Bauwilligen in erschlossenem Baugebiet ihrer Gemeinde ein Grundstück erhalten, das wertmässig dem im Grundbuch oder Kataster eingetragenen Grundstück entspricht.

Schlussfolgerung

Wir bitten den Staatsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Trifft es zu, dass im letzten Jahrhundert viele Gemeinden viel zu grosse Bauzonen ausgeschieden haben und der Staatsrat diese illegalen Bauland-Einzonungen genehmigt hat?
2. Trifft es zu, dass auch der Bund diesen Bauland-Einzonungen im Rahmen der Homologation der kantonalen Richtplanung zugestimmt hat und somit eine Teilverantwortung trägt?
3. Trifft es zu, dass die Bürgerinnen und Bürger, deren Land eingezont wurde oder die Land in Bauzonen erworben haben, an der Nicht-Beachtung der Bestimmungen des eidg. Raumplanungsgesetzes keine Schuld tragen?
4. Ist der Staatsrat bereit, eine gesetzliche Basis zu schaffen, um die Umsetzung des neuen Raumplanungsgesetzes auf kantonaler Ebene zu ermöglichen und auch Entschädigungsfragen zu regeln?
5. Ist der Staatsrat bereit auch Varianten zu prüfen, die auf Bauland-Umlegungen basieren und eine formelle Auszonung von Parzellen weitgehend überflüssig machen?